

**Stadt Neresheim
Ostalbkreis**

Satzung über die Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen öffentlichen Einrichtungen vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 20.03.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim in der Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1:

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zweckbestimmung

(1) Die Dreifachsporthalle in Neresheim, die Räumlichkeiten der Mensa sowie die Mehrzweckhallen in Neresheim und in den Teilorten Elchingen, Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösing und Schweindorf, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, der Schützenraum Kösing, der Vereinsraum Elchingen, die "Untere Bar" in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Kösing sowie das Foyer in Schweindorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neresheim, zu deren Benutzung die Einwohner gemäß § 10 Abs.2 GemO nach gleichen Grundsätzen berechtigt sind.

Die Einrichtungsverwaltung obliegt in:

Neresheim	Härtsfeldhalle	Stadtverwaltung
Neresheim	Härtsfeld-Sport-Arena	Stadtverwaltung
Neresheim	Mensa	Stadtverwaltung
Stetten	Gemeindehaus	Stadtverwaltung
Elchingen	Turn- und Festhalle, Vereinsraum	Ortschaftsverwaltung Elchingen
Ohmenheim	Turn- und Festhalle	Ortschaftsverwaltung Ohmenheim
Dehlingen	St. Ulrichs-Haus	Ortschaftsverwaltung Ohmenheim
Dorfmerkingen	Turn- und Festhalle, Kegelbahn	Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen
Dorfmerkingen	Untere Bar	Ortschaftsverwaltung Dorfmerkingen
Kösing	Turn- und Festhalle, Kegelbahn	Ortschaftsverwaltung Kösing
Kösing	Schützenraum	Ortschaftsverwaltung Kösing
Schweindorf	Karl-Bonhoeffer-Halle, Foyer	Ortschaftsverwaltung Schweindorf

§ 2:

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 26.04.2023

Ausgefertigt!

gez.

Thomas Häfele

Bürgermeister